

Allgemeine Informationen zur Mitgliedschaft in der Weltbank-Gruppe

Allgemeine Vorschriften

1. Ein Land kann nur dann Mitglied der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Bank“) werden, wenn es Mitglied des Internationalen Währungsfonds (Fonds) ist. Darüber hinaus ist die Zugehörigkeit zur Bank eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA). Zu beachten ist aber, dass die für den Beitritt zum Fonds, zur Bank sowie zur IFC, IDA und MIGA notwendigen Schritte mehr oder weniger gleichzeitig durchgeführt werden können. Auf dieser Seite sind ferner Informationen über den Beitritt zum Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) enthalten.

2. Das Beitrittsverfahren entspricht im Allgemeinen den nachfolgenden Erläuterungen. Der erste formale Schritt im Beitrittsverfahren sieht vor, dass ein potenzielles Mitglied einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Nach Erhalt der Anträge und unmittelbar nach Ermittlung des Fonds-Anteils werden die Behörden des Antragstellerlandes angehört, um zu ermitteln, ob die entsprechend vorgesehenen Zeichnungen für Bank, IFC, IDA und MIGA tragbar sind. Wenn dies bestätigt ist, werden die Anträge von den Exekutivdirektorien der Bank und der IDA sowie von den Direktorien der IFC und der MIGA geprüft. Bei einem positiven Ausgang empfehlen die Exekutivdirektorien der Bank und der IDA sowie die Direktorien von IFC und MIGA den jeweiligen Gouverneursräten, der Aufnahme des antragstellenden Landes zu Bedingungen zuzustimmen, welche in Beschlüssen näher bestimmt werden, die wiederum von den Gouverneursräten anzunehmen sind. Das Abstimmverfahren nimmt in der Regel rund sechs Wochen in Anspruch. Während dieser Zeit sollen die Behörden des antragstellenden Landes all jene Maßnahmen ergreifen, die gemäß ihrer Verfassung notwendig sind (darunter die Annahme von Gesetzen), um dem Land die Befugnis zu erteilen, die Zahlungen für Anteilszeichnungen zu leisten und die Verpflichtungen eines Mitglieds der Organisationen einzugehen. Die genaue Art dieser Maßnahmen und der Inhalt dieser Gesetze werden in der Regel mit dem juristischen Stab der Bank erörtert und ähneln im Allgemeinen jenen, die sich auf die Mitgliedschaft im Fonds beziehen. Sobald die nächsten Schritte umgesetzt wurden, nämlich die Annahme der Beitrittsbeschlüsse, die Zahlung der Zeichnungsbeträge, die Vorlage bestimmter Dokumente bei den Organisationen und die Unterzeichnung der Vertragsbestimmungen des Fonds durch das antragstellende Land, darf dieses das Original der Vertragsbestimmungen der Bank, der IFC, der IDA sowie das Original des MIGA-Übereinkommens in Washington D. C. unterzeichnen und die Ratifizierungsurkunde zum MIGA-Übereinkommen hinterlegen – das Beitrittsverfahren ist damit abgeschlossen.

Zeichnungen

3. Die von einem neuen Mitglied durchzuführenden Zeichnungen variieren je nach Organisation und können erst festgelegt werden, wenn der Anteil des Mitglieds am Fonds bestimmt wurde. Darüber hinaus werden Grundsätze, welche die Erstzeichnungen regeln, von Zeit zu Zeit geändert, um auf veränderte Umstände zu reagieren. Aus diesem Grund kann hier nur allgemein erläutert werden, wie die Höhe der Zeichnungen und die entsprechenden Zahlungen zur Zeit festgelegt werden.

Bank

4. Alle Anteile am Kapitalstock der Bank haben einen Wert von je 120 635 US-Dollar. Gemäß der aktuellen Praxis der Bank besteht die Zeichnung von Kapital durch ein neues Mitglied aus zwei Elementen. Das erste Element ist eine Pflichtzeichnung von Anteilen, die das neue Mitglied im Zeitpunkt des Beitritts zur Bank zeichnen muss. Diese besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ergibt sich aus dem Anteil des Mitglieds am Fonds und beträgt zur Zeit 88,29 Prozent des Fonds-Anteils des Mitglieds. Der zweite Teil beruht auf der festen Zahl von 195 Anteilen, bei dem es sich um jenen Teil der Mitgliedsanteile handelt, welcher der Erhöhung der Zeichnungen der Mitglieder entspricht, die in Zusammenhang mit der allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank im Jahr 1988 genehmigt wurde. Für jeden Zeichnungsanteil muss das Mitglied 0,60 Prozent des Preises in US-Dollar in bar und 5,40 Prozent wahlweise in der Landeswährung oder in US-Dollar bezahlen. Diese 5,40 Prozent können in bar oder in Form von nicht-

übertragbaren, zinslosen Schuldscheinen gezahlt werden. Der Saldo des Preises der Anteile besteht aus abrufbarem Kapital.

5. Das zweite Element, dessen Zeichnung wahlfrei ist, besteht aus 250 Anteilen, für die im Zeitpunkt der Zeichnung keine Zahlung zu leisten ist. Der Gesamtpreis dieser Anteile besteht aus abrufbarem Kapital. Allen Mitgliedern der Bank wurde im Jahr 1979 die Zeichnung von 250 „Mitgliedsanteilen“ zu diesen Bedingungen angeboten, um eine Verwässerung der Stimmrechte der kleineren Mitgliedsländer der Bank infolge der allgemeinen Kapitalerhöhung im Jahr 1979 zu vermeiden. Neue Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, 250 Anteile zu denselben Bedingungen zu zeichnen.

IDA

6. Die Mitglieder der IDA werden in Mitglieder gemäß „Teil I“ (zumeist Industrieländer, die einen Beitrag zu den Ressourcen der IDA leisten) und Mitglieder gemäß „Teil II“ (zumeist Entwicklungsländer, von denen einige ebenfalls einen Beitrag zu den Ressourcen der IDA leisten) unterteilt.

7. Die obligatorische Erstzeichnung eines neuen Mitglieds für die IDA entspricht einem festen Prozentsatz der Pflichtzeichnung dieses Landes für die Bank-Mitgliedschaft. Aktuell beträgt er 1,07 Prozent der Zeichnung in Zusammenhang mit der Bank-Mitgliedschaft.

8. Wie die Erstzeichnung des Mitglieds zu bezahlen ist, ist für Länder gemäß Teil I und Teil II unterschiedlich geregelt. Länder gemäß Teil I müssen den Gesamtbetrag ihrer Erstzeichnung in US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Währung zahlen, während Länder gemäß Teil II nur 10 Prozent der Erstzeichnung in US-Dollar (oder einer anderen frei konvertierbaren Währung) zahlen müssen und die übrigen 90 Prozent in ihrer Landeswährung zahlen dürfen. Diese 90 Prozent können statt in bar auch in Form von nicht-übertragbaren, zinslosen Schuldscheinen geleistet werden.

9. Zusätzlich zur Pflichtzeichnung sind neue Länder gemäß Teil II berechtigt, Zusatzzeichnungen gemäß der dritten, vierten, fünften, sechsten, siebten, achten, neunten, zehnten, elften und zwölften IDA-Auffüllung vorzunehmen, durch die der Stimmrechtsanteil von Ländern gemäß Teil II gewahrt werden soll. Beträge für diese Zusatzzeichnungen sind in der Landeswährung des Mitglieds wahlweise in bar oder in Form von nicht-übertragbaren, zinslosen Schuldscheinen einzuzahlen.

10. Neue IDA-Mitglieder gemäß Teil I werden zum Zwecke der Bestimmung ihrer Stimmrechte genau so behandelt wie Mitglieder, die seit Gründung der IDA der Gruppe der Mitglieder gemäß Teil I angehören. Das bedeutet, dass die „effektiven“ Kosten für beitragsabhängige Stimmen für ein neues Mitglied gemäß Teil I genau so hoch sind wie für aktuelle Mitglieder. Darüber hinaus hat jedes neue IDA-Mitglied durch IDA12 Anspruch auf – derzeit 27 100 – mitgliedschaftsbedingte Stimmrechte.

IFC

11. Bei der IFC richtet sich die Höhe der Zeichnung eines neuen Mitglieds insofern nach der Zeichnung beim Beitritt zur Bank, als der Prozentsatz seiner Anteile am Kapital der IFC dem Prozentsatz seiner Anteile am Kapital der Bank entspricht.

12. Anteile an der IFC haben einen Nennwert von 1 000 US-Dollar und sind vollständig in US-Dollar oder anderen uneingeschränkt konvertierbaren Währungen zu bezahlen.

MIGA

13. Bei der MIGA wird der Betrag der Zeichnung eines neuen Mitglieds auf der Grundlage der relativ zugewiesenen Kapitalanteile des Mitglieds an der Bank per 31. März 1985 berechnet, wobei zum Zwecke der Berechnung davon ausgegangen wird, dass die Zeichnung des Mitglieds für die Bank-Mitgliedschaft mit dem ersten Element der Pflichtzeichnung dieses Mitglieds und den oben erläuterten 250 „Mitgliedschaftsanteilen“ übereinstimmte.

14. Anteile am Kapitalstock der MIGA haben einen Nennwert von je 10 820 US-Dollar. Zehn Prozent des

Preises dieser Anteile sind in bar zahlbar und weitere 10 Prozent in Form von zinslosen Schuldscheinen oder vergleichbaren Obligationen. Der in bar zahlbare Betrag ist wie folgt zu leisten: Mitglieder der Kategorie Eins (zumeist Industrieländer) zahlen den gesamten Betrag in einer frei verwendbaren Währung, Mitglieder der Kategorie Zwei (zumeist Entwicklungsländer) können bis zu 25 Prozent in ihrer Landeswährung zahlen, während die übrigen 75 Prozent in einer von der MIGA als frei verwendbar benannten Währung zu zahlen sind. Der in Form von Schuldscheinen zu leistende Betrag ist vollständig in einer der benannten frei verwendbaren Währungen zahlbar. Zur Zeit gelten der Euro, der japanische Yen, das Pfund Sterling und der US-Dollar als frei verwendbare Währungen. Der Betrag für die übrigen 80 Prozent der gezeichneten Anteile ist auf Abruf der MIGA zahlbar.

Dokumente

15. Neben der Zahlung der Beträge für die Pflichtzeichnungen muss ein neues Mitglied der Bank, der IFC, der IDA und der MIGA bestimmte Dokumente vorlegen, darunter die ermächtigenden Gesetze, welche dem Mitglied die Befugnis erteilen, der Mitgliedschaft in den Organisationen beizustimmen, eine Urkunde, welche die Annahme der Vertragsbestimmungen der Bank, der IFC und der IDA bestätigt, Rechtsausführungen in Bezug auf die Bank-Mitgliedschaft, uneingeschränkte Vollmachten, welche die Vertreter des potenziellen Mitglieds zur Unterzeichnung der Vertragsbestimmungen der Bank, der IFC, der IDA und des MIGA-Übereinkommens ermächtigen, sowie eine Ratifizierungsurkunde für die Mitgliedschaft in der MIGA.

ICSID

16. Das ICSID schafft einen freiwilligen Rahmen für die Schlichtung und gütliche Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen ausländischen Investoren und Gastländern. Ein formeller Antrag auf Beitritt zum ICSID ist nicht erforderlich. Das Verfahren zum Beitritt zum ICSID besteht aus der Unterzeichnung und Ratifizierung des ICSID-Übereinkommens. Diese Formalitäten können erledigt werden, sobald das Land Mitglied der Bank geworden ist.